



Kleine Anfrage

Christiane Böhm (DIE LINKE) vom 07.07.2020

Digitalisierung der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Rettungsdienst

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragestellerin:

Am 17. Juni 2020 veröffentlichte der Landesverband Hessen des Deutschen Roten Kreuzes zusammen mit den vier hessischen DRK-Rettungsdienstschulen ein Positionspapier zu den Digitalisierungserfahrungen in Zeiten der Corona-Pandemie und daraus abgeleiteten Forderungen an die Landesregierung.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie schätzt die Landesregierung die im DRK-Papier beschriebenen digitalen Lehr- und Lernangebote der vier hessischen DRK-Rettungsdienstschulen ein?

Die Landesregierung begrüßt die Initiative des Landesverbandes Hessen des Deutschen Roten Kreuzes zusammen mit vier der hessischen DRK-Rettungsdienstschulen zur Digitalisierung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Rettungsdienst. Das Positionspapier und die darin beschriebenen digitalen Lehr- und Lernangebote stellen einen wertvollen Impuls für die weitere Entwicklung der Aus- und Fortbildung im Rettungsdienst dar. Es ist zu berücksichtigen, dass die Aus-, Fort- und Weiterbildung im Rettungsdienst ein Tätigkeitsfeld darstellt, auf dem eine Vielzahl von Anbietern aktiv ist. Das vorliegende Papier stellt damit einen Ausschnitt der Meinungen in Hessen dar.

Frage 2. Welche finanziellen Förderungen wurden den hessischen Rettungsdienstschulen zum Zweck der Digitalisierung seitens des Landes Hessen seit 2018 gewährt?

In 2018 wurden den hessischen Rettungsdienstschulen keine finanziellen Förderungen zum Zweck der Digitalisierung durch die Landesregierung gewährt.

Frage 3. Gab es kurzfristige Finanzhilfen zu diesem Zweck seit Beginn der Corona-Pandemie?

Es gab keine Anträge für kurzfristige Finanzhilfen zu diesem Zweck seit Beginn der Corona-Pandemie.

Frage 4. Plant die Landesregierung dem Wunsch des DRK-Papiers folgend digitale Unterrichtsformen zur Notfallsanitäter-Ausbildung über das Jahr 2020 hinaus zu ermöglichen?

Die Ausbildung zur Notfallsanitäterin und zum Notfallsanitäter als Gesundheitsfachberuf unterliegt einer gesetzlichen Grundlage des Bundes. Diese regelt die Form, den Inhalt, den Umfang sowie die Durchführung der Ausbildung. In allen gesetzlich geregelten Gesundheitsfachberufen ist eine Ausbildung rein in Präsenzform vom Gesetzgeber vorgesehen. Eine grundsätzliche Öffnung für digitalisierten Unterricht in der Ausbildung der Gesundheitsfachberufe macht es notwendig, dass der Bundesgesetzgeber hier die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen schaffen muss.

Die Ausbildung und Prüfung zur Rettungssanitäterin und zum Rettungssanitäter basiert auf einer Musterempfehlung des Ausschusses Rettungswesen auf Bundesebene. Um die gegenseitigen Anerkennung der Ausbildungen in den Bundesländern nicht zu gefährden, sind Veränderungen in

Form, Inhalt, Umfang sowie in der Durchführung der Ausbildung nur bundeseinheitlich zu empfehlen.

Frage 5. Wird in diesem Sinne eine dauerhafte rechtsverbindliche Regelung angestrebt?

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration wird die Inhalte des Positionspapiers in die entsprechenden Fachgremien in Hessen zur Diskussion einbringen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Rettungsdienstschulen in der Weiterentwicklung zu digitalen Unterrichtsformen nicht anders behandelt werden dürfen als Schulen für andere Gesundheitsfachberufe. Wird in der fachlichen Diskussion Änderungsbedarf erkennbar, sind die entsprechenden Gremien auf Bundesebene zu beteiligen, um eine dauerhafte rechtsverbindliche Regelung durch den Bundesgesetzgeber zu erreichen.

Frage 6. Wird der Einsatz von Blended Learning dabei seitens der Landesregierung unterstützt?

Siehe Antwort zu Frage 5.

Frage 7. Wie beurteilt die Landesregierung die Forderung nach einer Anrechenbarkeit von simulationsgestütztem Unterricht auf das Krankenhauspraktikum?

Die Landesregierung ist bemüht, den angehenden Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern eine möglichst realistische Ausbildung an echten Patienten zu ermöglichen. Der Bundesgesetzgeber hat die Möglichkeit einer Simulation für die Fälle in der Notfallsanitäter-Ausbildung eröffnet, in welchen eine praktische Ausbildung in einem Krankenhaus nicht möglich ist. Dies kommt in Hessen nur in ganz seltenen Fällen in den Bereichen Pädiatrie und Geburtshilfe vor. Eine Ausweitung ist daher aus Sicht der Landesregierung nicht notwendig.

Frage 8. Hält die Landesregierung die dafür seitens des DRK vorgeschlagenen Stundenkontingente für angemessen?

Die Frage der Notwendigkeit von digitaler Aus-, Fort- und Weiterbildung muss, wie in der Antwort zu Frage 5. dargestellt, von den zu beteiligenden Fachgremien beantwortet werden. Dies beinhaltet auch die Frage nach dem Umfang der anrechenbaren Anteile. Ausschlaggebend ist letztendlich eine bundeseinheitliche Umsetzung.

Frage 9. Plant die Landesregierung die Öffnung des Digitalpakts für die hessischen Rettungsdienstschulen oder anderweitige Unterstützungsleistungen zur fortschreitenden Digitalisierung?

Sollte in der Diskussion mit den zu beteiligenden Fachgremien die Notwendigkeit zur Ausweitung von digitaler Aus-, Fort- und Weiterbildung festgestellt werden und wird dies auf Bundesebene mitgetragen, ist zu prüfen, ob der Digitalpakt zur Unterstützung geöffnet wird.

Wiesbaden, 4. September 2020

Kai Klose